

Landesprogramm „Schule und Verein“ des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen

Erlass vom 13. April 2026

I.3 - 6400-HMKB-6.24-00005#2025-00003

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Allgemeine Regelungen

Angebote im Rahmen des Landesprogramms „Schule & Verein“ sind Angebote des außerunterrichtlichen Schulsports nach § 16 Abs. 3 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166). In diesem Sinne liegen sie organisatorisch im Verantwortungsbereich der Schulen und unterliegen der Aufsicht der Schulleiterin oder des Schulleiters. Daher können sie als unterrichtsergänzende Angebote entsprechend schulischen Ganztagsangeboten nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), auf die zeitlichen Vorgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter angerechnet werden. Darüber hinaus gelten die Maßgaben nach §§ 17 bis 21 der Aufsichtsverordnung. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu beachten, dass Beeinträchtigungen und Behinderungen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Aufsichtsverordnung bei der Aufsichtsführung zu berücksichtigen sind. Als Handreichung dazu kann die DGUV-Information 202-113, abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/4017/inklusion-im-schulsport-handreichung-fuer-lehrkraefte>, herangezogen werden. Als gleichwertige Ausbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 der Aufsichtsverordnung gilt insbesondere der „Zertifikatskurs Sport und Bewegung im schulischen Ganztag“ des Landessportbundes Hessen.

2. Ziele des Programms

Das Landesprogramm „Schule & Verein“ verfolgt insbesondere den Aufbau und Erhalt breiten- und freizeitsportlicher Angebote im Rahmen des schulischen Ganztags, die der Förderung der koordinativen und sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern durch sportliche Aktivitäten zugutekommen sollen. Hierzu sollen Kooperationen von hessischen Schulen mit durch den Landessportbund Hessen anerkannten Sportvereinen oder Verbänden mit besonderen Aufgaben im Landessportbund Hessen geschlossen und gefördert werden. Die Maßnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Sekundarstufe I der unterschiedlichen Schulformen sowie an Schülerinnen und Schüler von Förderschulen bis Jahrgang 13. Durch die Unterzeichnung des Antrags auf eine Kooperationsmaßnahme zur Aufnahme in das Landesprogramm (Anlage 1) versichern sowohl die unterzeichnende Schule als auch der kooperierende Sportverein als Bildungspartner, entsprechend dem jeweiligen gesetzlichen oder satzungsgemäßen Auftrag, die beidseitigen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahme und Erreichung der Zielsetzung durch gemeinsames Handeln zusammenzuführen und optimal zu nutzen.

3. Zuständigkeiten

3.1. Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

Die Gesamtverantwortung und fachliche Steuerung des Landesprogramms „Schule & Verein“ liegt in dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium. Zur fachlichen Beratung wird die Expertise des Landessportbundes Hessen herangezogen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium weist den Staatlichen Schulämtern die für das Programm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu. Die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Haushaltsgesetzgebers. Die Überprüfung, ob die Mittelverwendung entsprechend der Zuweisung umgesetzt wurde, erfolgt durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

3.2. Staatliche Schulämter

Gemäß der Nr. 1.2.1 des Erlasses zur Organisation des Schulsports in Hessen vom 27. Juni 2024 (ABl. S. 420), erfolgt die Umsetzung des Landesprogramms „Schule & Verein“ durch die Generalistinnen und Generalisten für den Schulsport (GSS) an den Staatlichen Schulämtern. Die Generalistin oder der Generalist für den Schulsport entscheidet auf der Grundlage der Nr. 4 dieses Erlasses und der zur Verfügung stehenden Mittel über die Bewilligung der vorliegenden Anträge nach Nr. 3.3. Zur Entscheidungsfindung können die im Landessportbund Hessen organisierten Sportkreise gehört werden. Das jeweils zuständige Staatliche Schulamt teilt der Schule und dem kooperierenden Verein durch Übersendung des durch die Generalistin oder den Generalisten unterzeichneten Antrags bis zum 1. Juni beziehungsweise bis zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags mit. Über eine Ablehnung sind Schule und Verein ebenfalls zu informieren. Die Staatlichen Schulämter bewirtschaften die Haushaltsmittel gemäß Zuweisung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Nach Vorlage der Stundennachweise (Anlage 2) veranlasst die Generalistin oder der Generalist die Auszahlung des Personalkostenzuschusses nach Nr. 4.1 und 4.2 dieser Verwaltungsvorschrift.

3.3. Schulen

Schule und Verein legen Inhalte und Umsetzung der geplanten Maßnahme gemeinsam nach Nr. 4.1 oder 4.2 fest. Zur formalen Beantragung ist der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Vereinsvorsitzenden oder dem Vereinsvorsitzenden unterzeichnete Antrag zur Aufnahme in das „Landesprogramm Schule und Verein“ (Anlage 1) bis zum 1. Mai beziehungsweise bis zum 1. September eines jeden Kalenderjahres beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Nach Genehmigung durch das zuständige Staatliche Schulamt wird die Maßnahme gemäß dem unterzeichneten Antrag durchgeführt. Die Schulen sind für die fristgerechte Vorlage der durch die jeweilige Schulleiterin oder den jeweiligen Schulleiter gezeichneten Stundenachweise (Anlage 2) gegenüber dem jeweiligen Staatlichen Schulamt verantwortlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Durchführung der Angebote zuständig.

4. Inhalte und Kooperationsformen

Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich an der bewussten Auseinandersetzung mit dem praktischen Tun, um den Weg zum lebensbegleitenden Sporttreiben anzubahnen. Dabei sollen die Förderung überfachlicher Kompetenzen sowie die Freude und Erlebnisorientierung im Mittelpunkt stehen. Der Fokus soll auf dem Breiten- und Freizeitsport liegen. Das inhaltliche Angebot muss nicht zwingend sportartübergreifend ausgerichtet sein. Mit Etablierung des Angebots verstehen sich Schule und Sportverein als Bildungspartner. Möglich sind zwei Formen der Kooperation:

4.1 Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften (AG) sind jeweils für ein Schuljahr zu bilden. Der Verein stellt die Übungsleiterin oder den Übungsleiter, welche oder welcher die Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage des bewilligten Antrags durchführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Laufzeit auf ein Schulhalbjahr verringert werden. Die Arbeitsgemeinschaften können höchstens zweimalig formlos per E-Mail-Mitteilung an das zuständige Staatliche Schulamt verlängert werden. Die Generalistin oder der Generalist entscheidet, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, über die Bewilligung der Verlängerung. Je Schuljahr steht ein Personalkostenzuschuss von höchstens 700,00 Euro zur Verfügung. Der Umfang beträgt 40 Unterrichtsstunden. Bei einer Durchführung von weniger als 40 Unterrichtsstunden reduziert sich der Betrag entsprechend. Den vorgesehenen Finanzierungsanteil für die Personalausgaben überweist das jeweilige Staatliche Schulamt nach der fristgerechten Vorlage der vollständigen Stundennachweise (Anlage 2) anteilig bis spätestens Ende März bzw. Ende September des Jahres an den kooperierenden Verein. Der vollständige Finanzierungsanteil zu den Personalausgaben pro Schulhalbjahr in Höhe von 350,00 Euro wird erst bei einer Durchführung von mind. 50 Prozent der in dem Schulhalbjahr durchführbaren Einheiten ausgezahlt. Finden weniger als 50 Prozent der Einheiten des Angebotes in dem Schulhalbjahr statt, reduziert sich der Finanzierungsanteil zu den Personalausgaben auf 175,00 Euro. Finden weniger als 25 Prozent der Einheiten des Angebotes statt, reduziert sich der Finanzierungsanteil zu den Personalausgaben auf 87,50 Euro.

4.2 Projekte

Projekte können im Rahmen von Projektwochen oder Feriensportprogrammen durchgeführt werden und sollen einen Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden haben. Der Verein stellt die Übungsleiterin oder den Übungsleiter, welche oder welcher das Projekt auf der Grundlage des bewilligten Antrags durchführt. Je Projekt steht ein Finanzierungsbeitrag zu den Personalausgaben von höchstens 350 Euro zur Verfügung. Bei einer Durchführung von weniger als 20 Unterrichtsstunden reduziert sich der Betrag entsprechend. Die Stundennachweise sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Staatlichen Schulamt vorzulegen. Den vorgesehenen Finanzierungsanteil an den Personalausgaben in Höhe von höchstens

Stand 13. April 2026

350,00 Euro überweist das jeweilige Staatliche Schulamt nach der fristgerechten Vorlage der vollständigen Stundennachweise bis spätestens acht Wochen nach Abschluss der Projektwoche.

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.